

Rechtsverordnung

des Rheingau-Taunus-Kreises über das Landschaftsschutzgebiet „Sonnenberg - Steinheim“

– Bekanntmachung vom 2017 –

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit dem § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S.2258) geändert worden ist, wird verordnet:

§1 Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in der als Anlage beigefügten Luftbildkarte/beigefügten Landschaftskarte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Sonnenberg – Steinheim“.
Das etwa Hektar große Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Gemarkung Eltville im Rheingau-Taunus-Kreis.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordosten des Gebietes (Beschreibung des detaillierten Grenzverlaufs).

- (3) Die des Gebiet begrenzenden Straßen und Wege liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die unversehrte Erhaltung des Erscheinungsbildes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zwischen den Gemeinden Eltville und Walluf aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung des Landschaftsbildes des oben genannten Gebietes und dessen Schutz vor visueller Beeinträchtigung durch Bebauung oder sonstiger Nutzungsänderung. Die Eigenart der Landschaft wird geprägt durch ihre unverbaute Überschaubarkeit, durch ihre besondere Lage im Übergang zwischen dem Rhein und dem Rheingaugebirge sowie durch die flächendeckende weinbauliche/landwirtschaftliche Nutzung infolge kulturhistorischer Entwicklung.

§3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Bodenbestandteile aller Art aufzubringen, einzubringen oder abzubauen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 3. Aufforstungen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 4. Windkraftanlagen, Energiefreileitungen oder sonstige frei Leitungen zu errichten.

§4 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten,

1. Einfriedungen aller Art zu errichten;
2. Bild-oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
3. eine bestehende Nutzungsart in eine andere umzuwandeln.

§5 Freistellungen

- (1) Die Verbote des §3 und die Genehmigungsvorbehalte des §4 dieser Verordnung gelten nicht für
1. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen;
 2. Auffüllungen, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen;
 3. für die von der Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz oder der Pflege des Gebietes dienen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Verboten des §3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des §4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 69 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Schwalbach, den 2017

Kreisverwaltung Rheingau-Taunus-Kreis

gezeichnet

Landrat

Anlage: Luftbildkarte/Landschaftskarte